

[Blank paper label]

Handwritten text in Arabic script, likely a title or chapter heading, possibly reading "كتاب..."

M
9

zweyten frey weyl
pfeils bey der kasson
in haiden da, hiesig
Kunst, bey und andern
the pag. und. N. B. p
49 1737.

107y 308. 1
J. Sax. Publ. 174.

180

Königl. Poln.

Und

Churf. Sächs.

Erneuerte

ORDON-
NANZ,

Wie es furohin

Mit der MILLIZ, deren
Verpflegung und Einquartie-
rung in Sachsen gehalten, auch was
sonsten darbey in einem und dem an-
dern beobachtet werden
soll.

Anno 1714.

Mit Kön. Poln. u. C. S. Freyheit.

D R E S D E N /
Druckts Johann Kiedel / Hof-Buchdrucker.



SON Gottes
Gnaden, Wir
Friedrich Augu-
stus, König in Pohlen,
Groß-Herkog in Litthauen,
zu Reussen, in Preussen,
Mazovien, Samoghtien,
Knovien, Volhynien, Po-
doliem, Podlachien, Liefland,
Smolensco, Severien und
Zschernicovien, 2c. Her-
zog zu Sachsen, Jülich, Cle-
ve und Berg, auch Engern
und Westphalen, des Heili-
gen Römischen Reichs Erb-
Marschall und Chur-Fürst,
U 2 Land-

Landgraff in Thüringen,
 Marggraff zu Meissen, auch
 Ober- und Nieder-Lausitz,
 Burggraff zu Magdeburg,
 Befürsteter Graff zu Henne-
 berg, Graff zu der Marck,
 Ravensberg und Barby,
 Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Fügen hiermit allen und
 jeden Kriegs-Officiern und
 gemeinen Soldaten, desglei-
 chen Unseren Vasallen, Be-
 ampten, Rätthen in Städ-
 ten, denen Grenß- oder
 March-Commissarien, wie
 auch sonst jedermänniglich
 zu wissen: Was maßen
 bey dermahligen Conjunctu-
 ren und noch nicht völlig her-
 gestellten Frieden, die Noth-
 durfft erfordert, daß zur Si-
 cherheit Unserer Chur-Für-
 stens

stenthumb und Lande, eini-
ge Unserer Regimenter aus
Pohlen nach Sachsen mar-
chiren müssen: Ob Wir
nun wohl mit dem Onere der
Einquartierung und bey der-
mahligen Zustand Unserer
Kriegs=Casse unumbgänglich
benöthigten Fourage=Lie-
ferung vor die Cavallerie Un-
sere getreue Unterthanen lie-
ber verschonet wissen wol-
ten, auch auff baldige Her-
beybringung eines sichern
und beständigen Friedens,
und sodann erfolgenden hin-
länglichen Erleichterung al-
ler bisherigen Kriegs=Lasten
enfrigt bedacht sind;

So wollen doch die schon
angeführten Coniuncturen
aniesz noch nicht zulassen,

A 3 we=

weder in Unserer Armee einige Reduction oder Abdanckung vor die Hand zu nehmen, noch Unsere Chur-Sächs. Lande mit Einquartierung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben müssen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor diesesmahl zu verschonen.

Alldieweiln aber bisanhero wahrgenommen worden, was maßen bey Einquartierung der Miliz in Unsern Landen viele Klagen und Beschwerden vorkommen wollen: So sind Wir bezwogen worden, zu deren Verhütung gegenwärtige Or-

Or-

Ordonnanz zu verassen; darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu ändern, zu erläutern, zu wiederholen, und zu mannigliches Wissenschaft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Allermaßen nur

I.

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie, wie vor diesem, auff das Land verlegt, der Ertrag derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschaft vormahls gemachten Schlusses, auff den

Repartition
der Cavallerie
nach dem Fuß
der Schocke
de Ao. 1628.

A 4

vollen

vollen Anschlag derer Steuer=
 Schocke de Anno 1628.
 und Proportion des iedem
 Grenze hierunter zukom=
 menden Qvanti repartiret,
 denen Staabs- und Ober=
 Officiern hingegen ihr or=
 dentliches Tractement nach
 dem gefertigten Verpfle=
 gungs-Reglement und dar=
 ben ein gewisses an Qvar=
 tier-Gelde, als nehmlichen:
 vor

Qvartier=
 Geld derer O=
 ber-Officie=
 rer.

Einen Obristen	8. thl.	=	=
= Obr. Lieut.	6.	=	=
= Major	= 5.	=	=
= Regiments-Quartier= meister	= 2.	= 12.	=
= Adjutant	2.	=	=
= Auditeur	2.	=	=
= Prediger	2.	=	=

Et

Einen Regiments = Felds
 scheer = 1. = =
 = Capitain 4. = =
 = Lieutnant 2 = 12. gl.
 = Cornet oder Fändrich
 = 2. = 12. =

Vor das Ordonnanz- und
 Stock-Haus 2. = =
 Zum Quartier vor die E-
 standart-Wacht 2. = =

aus der General-Kriegs-Cas-
 se Monathlich gereicht, und
 solchergestalt weder vor sel-
 bige, noch ihre Leuthe und
 Pferde, einiges Quartier
 angetwiesen werden solle:
 Also sollen ickternannte
 Staabs- und Ober-Officier
 in denen Districten und Or-
 then, wo das Regiment oder
 Compagnie einquartieret
 wird, vor Geld einmiethen,
 2 5 und

und von dem Quartier=
 Stande vor Mund- und
 Pferde-Portionen, desglei=
 chen vor Holz, Licht, Bet=
 ten, und Lagerstatt nicht das
 geringste präetendiren, son=
 dern alles, was sie vor sich,
 ihre Leuthe und Pferde nö=
 thig haben, selbst anschaf=
 fen und baar bezahlen; Je=
 doch soll

II.

Staabs-Of=
 ficiers und
 Rittmeister
 können in
 Städten ein=
 miethen/
 Lieutnants,
 und Cornets
 aber müssen
 auf denen
 Dörffern
 bleiben.

Denen Staabs-Officiern
frey stehen, wenn in ihren
assignirten Quartieren keine
 der Ritterschafft zugehö=
 rige Städte befindlich, in
Schrift- oder Amptsäßige
Städte einzumiethen, doch
 daß solcher Orth, wo mög=
 lich, in der Mitte derer Quar=tier
tiere des Regiments situi=ret

ret sey, damit also der Landsmann wissen könne, wo er, benöthigten falls, seine Klage anbringen, und Hülffe und Remedirung suchen möge. Gleichergestalt können //
 zwar auch die Rittmeister oder //
 der Capitains, wosfern in ihren //
 Compagnie - Quartieren //
 zu ihrem Unterkommen //
 kein bequemes Haus vorhanden, //
 in einer, in ihrer Compagnien Quartieren gelegener Stadt, die Lieutenants, Cornets, oder Fändrichs aber, sollen sich auff den Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmietzen.

III.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft, sollen //
 zu

Was bey der Billottirung zu beobachten,

10
5-
er
e
te
ir
u
e

zu desto ordentlicher Ein-
 theilung derer vor selbige ge-
 hörigen Quartiere, die Com-
 mendanten derer Regimenter
 vor der würcklichen Einrü-
 ckung über jede Compagnie
 richtige, durch ihre Unter-
 schrift approbirte Listen mit
 Nahmen und Zu- Nahmen,
 in gleichen Farben derer Pfer-
 de, an die Grenß-Commis-
 sarien, in deren anvertrau-
 ten Grenße sie zu stehen kom-
 men, übergeben, darauff von
 diesen die Billettirung auff
 die würcklich vorhandene
 Mannschafft geschehen, ein
 ieder, wohin von ihnen er
 assigniret wird, sein Quartier
 annehmen, und unverrückt
 behalten, keinem Officier aber
 frey stehen, die Quartiere
 nach

nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Orth schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Grenß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, und würcklich gegenwärtig ist, oder unter der Compagnie sich befindet, Quartiere zu geben; Die Grenß-Commissarien aber sollen, zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechselung, in jedes Billet des Reuthers Nahmen und Zu-Nahmen, nebst der Farbe des Pferdes, einschreiben.

IV.

Die Infanterie wird, der ^{Infanterie} Verfassung Unserer Lande ^{Delogirung.} ges.

10
T
er
e
te
in
u
e

gemäß, in die zu derselben de-
 stinirte Schrift- und Ambt-
 säßige Städte verleget, und
 geschiehet die General-Repar-
 tition, nach Proportion de-
 rer an iedem Orthe befindli-
 cher Feuer- Städte, durch
 das Geheimbde Kriegs-
 Raths-Collegium, so zur An-
 nehmung die behörigen Ver-
 ordnungen ertheilet; Die
 Sub-Repärtition aber der ie-
 dem Orthe zugetheilten
 Männschaft wird von denen
 Räten derer Städte gefe-
 tigt, und soll ieder com-
 mandirender Officier vor Be-
 ziehung derer Quartiere un-
 ter seiner eigenhändigen
 Unterschrift eine Liste mit
 Nahmen und Zu- Nahmen
 von seiner Compagnie, wie
 die-

Dieselbe effective ist, dem Ras-
 the der Stadt einige Tage
 zuvor durch einen voraus
 zu schickenden Officier über-
 geben, welcher sodann die
 Quartiere specialiter nach
 seinen Pflichten, und zwar
 dergestalt, daß ein Bürger
 vor dem andern darunter
 nicht beschweret werde, ein-
 theilet, die Billette bey An-
 kunfft der Compagnie an die
 Mannschafft selbst ausstel-
 let, und wie also ein jeder ein-
 quartieret wird, soll er liegen
 bleiben, auch der Officier
 nicht Macht haben, nach
 seinem Gefallen einen aus
 dem angewiesenen Quartier
 hinweg zu nehmen, und
 in ein anderes zu verlegen,
 hätte es aber seine besondere
 Ur-

NB.
 Soll nicht
 in dem
 Quartier
 verbleiben

Ursachen und Beschaffenheit,
 soll solches, mit Zuziehung der
 Obrigkeit jeden Orts, gesche-
 hen, eben also, wenn auch der
 Rath zur Erleichterung der
 einige Zeit bequartiert gewe-
 senen Bürger, eine Umquar-
 tierung vornehmen will, das-
 selbe gleichmäßig mit des Of-
 ficiers Vorwissen geschehen,
 und von demselben nicht ge-
 hindert, sondern ohne Wie-
 derseßligkeit gestattet werden
 muß. Es ist auch von der
 Einquartierung in denen
 Städten niemand als die-
 jenigen, so in vorigen Ordon-
 nanzen eximiret sind, worzu
 noch die Post-Häuser kom-
 men, und gleiche Exemption
 zu genießten haben, befreyet,
 iedoch sollen hierüber auch
 die

die Wirthshäuser, umb die
 Reisende an ihrem Unter-
 kommen nicht zu hindern, so
 viel möglich, in gleichen die-
 jenigen, so Königliche Ein-
nahmen auff sich haben, mit
 aller würcklichen Einquar-
 tierung gänzlich verschonet,
 und bloß zu einem proportio-
 nirlichen Bentrage gezogen
 werden. Und gleichwie

V.

Denen Staabs- und O-
ber-Officiern von der Infan-
 terie ihr verordnetes Mo-
 nathliche Tractement gleich-
 falls aus der General-Kriegs-
Casse gezahlet werden soll;
 Also wird von denen Städ-
 ten denenselben weiter nichts,
 als das bloße unumbgäng-
 lich benöthigte Obdach und

Staabs- und
 Ober- Offi-
 ciers von der
 Infanterie be-
 kommen nichts
 als bloßes in-
 Obdach und
 Stallung be-
 stehendes
 Quartier.

B Stab

Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Quartier-Stande einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holz noch Licht, oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leuthe zu präntendiren.

VI.

Quartier vor
Unter-Offi-
ciers und Ge-
meine/worin-
nen solches
besteht.

Die Unter-Officiers und Gemeinen so wohl von der Cavalerie als Infanterie haben nebst dem Obdach zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht, benöthigtes Bett und Lagerstadt zu genieffen, iedoch sollen sie wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lager-

ger-

gerstadt, so ihnen vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Orth anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate insonderheit bey Winterszeit sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Mündung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter-Officiern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen, dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen, und kan von dem Wirthe

B 2 dieß

dießfalls nichts besonders be-
gehret werden.

VII.

Holz und
Licht wird be-
den Staabs-
und Comp-
gnic-Wach-
ten bey der
Infanterie
von denen
Städten an-
geschaffet.

Diejenigen Städte, wo
die Infanterie einquartieret
stehet, müssen das vor die
Staabs- und Compagnie-
Wachten im Winter erfor-
derliche Holz, wenn selbiges
nach Gelegenheit derer Dr-
the, durch den gewöhnlichen
Abwurf unter denen besetz-
ten Thoren von denen einpas-
sirenden Holz-Fuhren nicht
hinlänglich ist, ingleichen das
nothdürfftige Licht zwar be-
sorgen; Es sollen aber sol-
ches die Officier nicht zu ih-
rem eigenen Gebrauch, we-
niger derer Unter-Officier
und Gemeinen Weiber zum
Waschen, Kochen, oder son-
sten

sten wegzunehmen und zu verwenden, sich unterstehen.

IIX.

Anlangend derer Unter-
 Officiers und Gemeinen so-
 wohl von der Cavallerie als
 von der Infanterie Verpfle-
 gung, müssen dieselben von
 ihrer Monathlichen Gage
 sich den Unterhalt verschaf-
 fen, und haben dießfalls aus
 denen Quartieren, außer
 was vorher angeführet, we-
 der zur Bey-Mundur, Huff-
 schlag, oder unter was Præ-
 textes seyn kan, weiter nichts
 zu fordern, und wenn der
 Quartier-Stand hierüber
 ein mehrers zahlet, soll der-
 selbe nicht allein keinen Er-
 satz zu gewarten haben, son-
 dern noch mit besonderer

Verpflegung
 Unter Offi-
 ciers und Ge-
 meine exCas-
 sa.

B 3

Straf-

Straffe dafür angesehen werden.

IX.

Was auff eine Ration gerechnet wird.

Zum Unterhalt jedes bey der Cavallerie würcklich vorhandenen Dienst = Pferds, wird vom Paucker und Wachtmeister an, bis auff den Gemeinen, auff jede Ration täglich 5. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten = Stroh, (und zwar alles nach ordinäiren, in hiesigen Landen gebräuchlichen leichtesten Gewichte, ieden Centner zu 110. Pfund gerechnet,) Nichtweniger 2. Dresdnische Meßen Heckerling, und wöchentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet, wormit sich der Soldat vergnügen

gen

gen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Masse nicht prætendiren, auch den Haber und das Heu, wie es nach der Landes-Ort erwächset, annehmen, darben aber sonst nichts, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Wosfern nun an ein oder andern Orthe kein Haber vorhanden, soll an dessen statt der Quartier-Stand halb so viel Korn liefern, und es der Soldate anzunehmen verbunden seyn.

X.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auff Ordonnanz, Wacht, oder sonst commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht als

Wie es zu halten/ wenn der Reuther commandiret wird.

B 4 tåg-

täglich 3. Groschen vor das Pferd, wofern er beritten ist, zahlen, nicht aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser darben befände, und es also aus freyen Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun, da so wohl die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie als auch die von der Infanterie obangeführter maßen commandiret, beuhrlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten, sie haben aber vor solche Zeit einiges Quartier-Geld nicht zu präetendiren.

XI. Auff

NB

Auf die bey der Cavalle-
 rie ermangelnde Dienst-
 Pferde, soll eher keine Foura-
 ge gegeben werden, biß das
 Pferd würcklich angeschaf-
 fet, denen Grenß-Commiffa-
 rien præsentiret, dessen Farb
 und Zeichnungen, sambt des
 Reuthers oder Dragoners
 Nahmen, so solches bekom-
 men, von ihnen annotiret,
 auch darben, ob es etwan
 eines Officiers oder sonst ge-
 lehntes Pferd, examiniret,
 und sodann die Lieferung der
 Fourage von iekterwehnten
 Grenß-Commiffarien ange-
 ordnet werden; Wenn a-
 ber ein Pferd crepiret, oder
 sonst abgeheth, cessiret sogleich
 die geordnete Fourage, und

Fourage wird
 nur auff die
 effective vor-
 handene Pfer-
 de gegeben.

Neu, ange-
 schaffte Pferde
 müssen denen
 Grenß, Com-
 missarien præ-
 sentiret wer-
 den.

B 5 wird

wird nichts weiter darauß
gereichet, biß der Mann wie-
der beritten gemachet, und
darben dasjenige, was der
Präsentation halber vorhero
angeführet worden, beobach-
tet ist.

XII.

Daß mit dem
Feuer und
Licht vorsich-
tiglich umb-
zugehen.

Denen Keuthern und
Dragonern ist von denen Of-
ficiern scharff anzubefehlen,
daß sie ihre Pferde in denen
Quartieren, und besonders
des Abends, zu rechter Zeit
abfüttern, und mit keinem
Licht in die Ställe oder auff
die Böden oder zu Bette ge-
hen sollen; Es muß aber
auch ieder Wirth hierunter
sich selbst mit vorsehen, und
dem Soldaten darzu kein
Licht geben, oder ihn des Ab-
bends

bends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-schmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gänzlich unterlassen, Desgleichen in Häusern und Dörffern der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schießens sich enthalten, und dafern dieses nicht in acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht

nicht

nicht absetzet, davor répon-
diren, der gemeine Soldate
aber, durch dessen Verwahr-
lofung Feuer auskömmet,
mit harter, ja nach Befin-
den der Umstände, mit Leib-
und Lebens: Straffe ange-
hen werden soll.

XIII.

Visitierung der
Quartiere.

Die Unter-Officiers von
der Cavallerie sollen die
Quartiere der Gemeinen
fleißig visitiren, nach deren
Verhalten sich genau erkun-
digen, und wenn von dem
Quartier-Stande einige
Klage geführet wird, davon
sofort rapport an den com-
mandirende Officier der Com-
pagnie thun; Dergleichen
Visitierung der Quartiere soll
auch zum öfftern durch die
Ober-

Ober = Officier selbst geschehen.

XIV.

Wenn ein Rittmeister oder Capitaine, erheischender Nothdurfft nach, mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Obristen, seine Compagnie entweder ganz, oder zum Theil, oder der commandirende Officier des Regiments, das Regiment zusammen ziehen, und dasselbe befehen, oder exerciren wolte, soll solches an einem Orte, wo denen Feld = Früchten, Wiesen, und sonst den Unterthanen kein Schaden dadurch verursachet werden kan, geschehen; Die Unterthanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolget, soll

Wie es mit Zusammenziehung und Exercirung derer Compagnien gehalten werde soll.

sollen nicht schuldig seyn, weder die Ober-Officiers zu defrayiren, noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einmige Fourage zu liefern, sondern was ein ieder derer letzteren vor sich und sein Pferd nöthig hat, muß er auff eine so kurze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich führen, und sich desselben, ohne etwas mehrers zu fordern, bedienen.

XV.

Keiner soll aus seinem Quartier reuthen / oder Nachts daraus verbleiben.

Kein Staabs-Officier, als Obrister, Obrist-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subalternen Officier aber

aber, ohne des commandirenden
 den Officiers vom Regiment,
 erhaltenen schriftlichen Uhr-
 laub (worinnen die Zeit, wie
 lange ihm Uhrlaub gegeben
 worden, deutlich zu exprimi-
 ren) aus seinem Quartiere zu
 reisen, oder über Nacht von
 dem Regimente oder Com-
 pagnie zu verbleiben, er wäre
 denn von seinem vorgesezten
 General oder Officier in Re-
 giments- oder andern Ange-
 legenheiten verschicket, wor-
 zu ihm sodann ein besonderer
 Pass zu ertheilen ist. Wenig-
 er soll ein Unter-Officier und
 Gemeiner befugt seyn, ohne
 seines Officiers Pass aus dem
 Quartiere sich zu begeben, o-
 der die von der Cavallerie ih-
 re Dienst-Pferde zum aus-
 reus

reuthen in die benachbarten
 Schencken und Wirths-
 Häuser, oder zu Besuchung
 ihrer Cameraden zu gebrau-
 chen; Daferne aber einer oh-
 ne dergleichen Paß an einem
 andern Orthe außer seinem
 Quartiere betreten wird,
 soll selbiger von jedes Orthes
 Obrigkeit angehalten, und
 dem nächstliegenden Ober-
 Officier zur Abhohlung un-
 gesäumter Bericht gethan
 werden. Und damit der-
 gleichen eigenmächtiges aus-
 reuthen und auslauffen, als
 wodurch nur Unfug und Un-
 gelegenheit, auch offter-
 mahls straffbare Dieberey-
 en entstehen, umb so viel mehr
 verhütet werden, soll jeder
 Wirth auff dem Lande und
 in

in Städten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet, solches des Morgens gleich der Obrigkeit anzeigen, diese aber dem commandirenden Officier es sofort berichten, welcher sodann den Soldaten deßfalls zu gebührender Straffe zu ziehen hat. Deßgleichen soll in denen Städten ein jeder nach dem Zapfenstreich sich in sein Quartier begeben, und in Wirthshäusern oder auff der Gasse nicht finden lassen, auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, wenn ein oder anderer außerhalb seines Quartiers angetroffen wird, in Arrest genommen, und des andern

S

Ta

Tages bestraffet, in gleichen
 wenn ein Wirth dem aus
 dem Quartier bleibenden
 Soldaten conniviret, oder
 darzu behülfflich ist, oder der,
 so Bier schencket, nach dem
 Zapffenstreich einen Solda-
 ten noch sitzen läffet, und von
 der Patrouille darüber betre-
 ten, und dem Rathe angezei-
 get wird, dafür mit behörig-
 er Straffe ebenfalls angese-
 hen werden.

XVI

Bestrafung
 der Officierer/
 so über Uhr-
 laub wegblei-
 ben.

Wenn ein Ober-Officier
 über die beuhrlaubte Zeit,
 so deutlich in dem gegebenen
 Paß oder Uhrlaub-Zettel zu
 exprimiren, ohne gnugsam
 erhebliche Ursache ausblei-
 bet, derselbe soll seiner Gages
 einen Tag über den gehabt
 Uhr-

Uhrlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Uhrlaub, zur Helffte; und wo derselbe bis 3. Wochen über oft besagten Uhrlaub ausbliebe, der ganzen Monath Gages; Vier Wochen drüber aber eines 2. Monathlichen Tractements, so Unserer Invaliden-Cassa heimfället, verlustig seyn. Und wo einer noch länger, dem gehabten Uhrlaub zuwieder, wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach, ferner zu erhöhendē Abzug derer Gages, noch à parte nachdrücklich bestraffet werden.

XVII.

Allermassen auch, In Was wegen halt Unserer publicirten Ge- Abtrag des

§ 2

neral-

Accise zu be-
obachten.

neral - Accis - Ordnung, die
Miliz von demjenigen, was
sie so wohl zu ihrem Unter-
halt erkauffet, oder sonst
erhandelt, die geordnete Ac-
cise ohnweigerlich zu entrich-
ten hat; Also soll
XVIII.

Der Soldat
hat sich al-
ler Bürgerli-
chen Nah-
rung zu ent-
halten.

Denen Soldaten durch-
aus nicht verstattet werden,
mit Backen, Schlachten,
und Bierschenden öffentliche
Marqvetenderey zu treiben,
und dadurch denen Bürgern
und Unterthanen ihre Nah-
rung zu entziehen; Dafern
aber einer ein Handwerk ge-
lernet, ist ihm unverbotten,
bey einem Meister an dem
Orthe, wo er im Quartier
stehet, so weit es seine Mili-
tair-Dienste zulassen, als Ge-
selle

selle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich selbst aber darff er sein Handwerck als Meister nicht treiben, weniger Gesellen halten, und dadurch denen ordentlichen Handwercks=Zitungen Eingriff thun.

XIX.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimbden Kriegs=Raths=Collegio erhaltenen Patente, Werbungen, darunter doch die ordinaire Recruytirung des Ab=

Wie es mit
der Werbung
in gleichen

§ 3 soll

soll die Werbung, soviel mög-
 lich, außerhalb Landes, in
N hiesigen Landen hingegen, oh-
 ne allen Zwang, Gewaltthä-
 tigkeit, auch nicht mit Dro-
 hungen, Schlägen, Hinweg-
 nehmung derer Leuthe aus
 denen Häusern und von de-
 nen Straßen, Einsperrung
 in die Corps des Gardes, oder
 auf andere verbothene Wei-
 se, sondern vielmehr durchge-
 hends auf solche Art gesche-
 hen, daß das Commercium
 im Lande, nebst der freyen
 Aus- und Einpassirung derer
 Negotiirenden und Reisen-
 den, nicht gehindert, kein
 Handel und Wandel mit de-
 nen neu-angeworbenen Leu-
 then getrieben, oder dieselbe
 vor Geld wieder loßgelassen,
 oder

oder einem andern verkauft,
 angefessene Handwerker und
 Bürger in Städten, desglei-
 chen angefessene Haus- Wir-
 the und Bauern auff denen
 Dörffern, item Bergleuthe,
 so würcklich auff denen Gru-
 ben arbeiten, wie auch die, so
 bey auffgerichteten Manufa-
 cturen in Diensten stehen,
 gänzlich mit der Werbung
 verschonet, derjenige Officie-
 rer aber, der hierwieder han-
 delt, durchs Kriegs-Recht,
 und nach dessen Erkänntnis,
 an Ehr und Leib gestraffet
 werden.

XX.

Sobald einer auf voran-
 geführte Art, sonder Zwang
 und frehwillig angeworben
 worden, soll derselbe in die or-
 dent-

Wie es mit
 denen Reuge-
 worbenen ges-
 halten wer-
 den soll.

G 4

dent-

dentlichen Listen gebracht, in
 denen Städten dem Rathe,
 umb das Quartier vor ihn
 anweisen zu können, præsenti-
 ret, wenn aber einer zu de-
 nen Regimentern Cavallerie
 angenommen wird, dessen
 Nahmen und Zu-Nahmen
 dem Grenß-Commissario an-
 gezeigt, und von demselben
 das Billet zu seinem Quar-
 tiere ertheilet werden, über
 welche Neu-angeworbene so-
 dann so wohl die Grenß-
 Commissarien als Räte in
 Städten ordentliche Listen
 mit Nahmen und Zu-Nah-
 men, sambt Bemerkung des
 Tages der Præsensation zu
 führen, und diese alle Quar-
 tale zur Geheimbden Kriegs-
 Can-

Ganzelen einzuschicken ha-
ben.

XXI.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben, ^{Ertheilung} ^{derer Abschie-} ^{de.}
einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern schuldig seyn, dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments, die Ursache der gesuchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens, zu berichten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarten. Wosfern aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewust, vor sich
 § 5 einem

einem den Abschied zu ertheilen, soll selbiger vor ungültig geachtet, der Rittmeister oder Capitain deshalb bestraffet, auch dem Soldaten, wenn er gleich invalide ist, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereicht werden.

XXII.

Wie es bey Musterung sowohl der Cavallerie als Infanterie zu halten.

Gleichwie auch die Musterung derer Regimentter Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio zustehet, und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls, oder
in

in dessen Abwesenheit com-
mandirenden Generals, und
dessen vorhero an die Regi-
menter ergehenden Ordre,
vorzunehmen, auch denjeni-
gen, welchem dasselbe die
Musterung aufträget, mit
behöriger Instruction zu ver-
sehen hat; Also sollen so-
dann die Regimenter zu so-
thamer Musterung sich un-
weigerlich stellen, und demje-
nigen, was der Muster-
Commissarius, nach Anlei-
tung seiner Instruction, ob er
gleich solche zu seiner Legiti-
mation niemanden vorzuzei-
gen schuldig, dabey verlanget,
oder nöthig findet, gemäß be-
zeigen.

XXIII.

Wann ein March vorge-
het,

Was bey vore-
fallendē Mar-

ehen zu beob-
achten.

het, wird die darzu nöthi-
ge Route im Geheimbden
Kriegs-Raths-Collegio ge-
fertigt, dem General-Feld-
Marschall, oder in dessen Ab-
wesenheit commandirenden
General communiciret, und
von diesem an die Officier,
daß sie sich darnach richten,
und die Quartiere, wie solche
von denen Grenß-Commissa-
rien, derselben gemäß, ange-
wiesen werden, annehmen
sollen, Ordre gestellet; Glei-
chergestalt wird die March-
Route aus dem Geheimbden
Kriegs-Raths-Collegio an
die Grenß-Commissariē über-
schicket, und was so wohl bey
Führung derer Regimenter,
als Anweisung derer Quar-
tiere und sonst zu beobach-
ten,

ten , darben anbefohlen.
 Damit aber der March mit
 gehöriger Ordnung angetre-
 ten , und fortgesetzt werden
 möge , sollen die Commen-
 danten derer Regimenter vor
 dem Aufbruch aus denen
 Quartieren , oder Einrü-
 ckung in die Grenße , in Zei-
 ten einen Officier an die
 Grenß = Commissarien vor-
 ausschicken , den Tag des Auf-
 bruchs oder Ankunfft des Re-
 giments ihnen notificiren ,
 umb die Billettirung sich an-
 melden , und zugleich eine vom
 Commendanten des Regi-
 ments unterschriebene Tabel-
 le oder Specification der bey
 ieder Compagnie verhande-
 nen effectiven Mannschafft ,
 sambt derer bey denen Com-
 pa-

pa-

pagnien Cavallerie würcklich
 vorhandenen Unter-Officier-
 und Gemeinen Dienst-Pfer-
 de, umb also die Quartiere
 mit desto mehrer Gleichheit
 reguliren und eintheilen zu
 können, übersenden, auch ih-
 nen die von der Generalität
 habende Ordre, so viel den
 March anbetrifft, iederzeit
 auff Begehren unweigerlich
 communiciren.

XXIV.

Angewiesene
 Nacht Quar-
 tiere müssen
 ohne weigerlich
 acceptiret un-
 feinesweges
 verändert
 werden.

Wie nun die Grenß-Com-
 missarien denen Regimentern
 oder Compagnien die Nacht-
 Quartiere anweisen; Also
 sollen diese auch dieselben un-
 weigerlich acceptiren, die ge-
 ringste Aenderung darinnen
 nicht treffen, weniger an an-
 dere

dere Orthe eigenmächtig einzulogiren, sich unterstehen.

XXV.

Was die Verpflegung derer marchirenden Trouppen betrifft, hat es bey Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Beswenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein mehrers nicht fordern, Die Staabs- und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leuthe und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartieren, außer dem bloßen Obdach, nichts zu begehren, Es soll auch kein Geld, Haber, Vi-

Qua-

Welcherge-
stalt die mar-
chirenden
Trouppen ver-
pflegt wer-
den sollen.

Etualien, noch was es seyn mag, unter einigerley Prætext, weder in denen March- noch Stand- Quartieren er-
 pressed, auch im Sommer de-
 nen Feldern, Wiesen und
Gärthen, mit Plushütung
 oder Abhauung des Getreides,
 Grases, Entwendung
des Obsts, kein Schade zu-
 gefüget, oder doch derselbe
 sofort ersetzt werden, widri-
 genfalls der commandirende
 Officier, auff eingekommene
 Klagen, selbst dafür stehen,
 und ihm, so viel der Schade
 importiret, an seinem Tracte-
 ment gefürhet werden soll.

XXVI.

Wie es mit
 der Vorspann
 zu halten.

Die zu Fortbringung de-
 rer Krancken benöthigte
 Vorspann, darunter aber oh-
 ne

ne Noth Unsere vorige Ordonnanzen nicht zu überschreiten, wird ebenfalls durch die Grenß-Commiffarien angeordnet, welche dasben gute Aufsicht zu führen haben, daß solche Vorspann weiter nicht, als in das nechste Nacht-Quartier mitgenommen, das Zug-Rieh nicht zu Schanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sachen, als Haber, Wein, Vi-
 Etualien, oder sonst denen Officiern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Wiewohl auch bereits ^{Alles Jagens und Hezens in gleichen} vormahls vielfältig verboten worden, daß die Officierer und Soldaten sich des Jagens, Hezens und Schießens so wohl in Unfern Wilds
 D Bah

Bahnen, als Unseren und
 derer von Adel, auch an-
 dern Gerichts- Obrigkeiten
 zugehörigen Gehegen und
 Feld-Marcken, gänzlich ent-
 halten sollen: So hat man
 doch aus derer Jagd- und
 Forst-Bedienten, in gleichen
 anderen eingekommenen Be-
 richten und Beschwerden
 wahrgenommen, wie von der
 Miliz auf allerhand Art und
 Weise darwieder gehandelt,
 und dergleichen unbefugtes
 Unternehmen nicht allein
 heimlich und öffentlich getrie-
 ben, sondern auch, wenn ei-
 ner oder der andere darüber
 betreten, und ihm solches
 verwehret, wohl gar aller-
 hand gewaltsame Wieder-
 setzlichkeit, auch bisweilen of-
 fenbahre Thätigkeit, darge-
 geb

gen ausgeübet werden wol-
 len. Nachdem aber derglei-
 chen straffbahren Unterfan-
 gen ferner nicht nachzusehen
 ist; Als wird hierdurch allen
 Generals, Obristen un̄ andern
 Officiern nebst der gemeinen
 Soldatesqve nochmahls alles
 Ernstes angedeutet, und un-
 tersaget, daß sich keiner un-
 terstehen solle, in obangereg-
 ten Unsern Wild-Bahnen,
 Unseren oder derer von Adel
 und anderer Gerichts-Or-
 brigkeiten Gehegen und Re-
 firen, mit Hunden zu jagen,
 Netze zu stellen, groß oder
 klein Feder-oder ander Wild-
 pretz zu schiessen, und zu fan-
 gen, oder widrigenfalls ge-
 wärtig zu seyn, daß die
 darwieder handelnde vor
 Kriegs-Recht gestellet, und
 D 2 mit

N mit Entsetzung ihrer Char-
 gen, auch nach Befinden mit
 // Leibes- Straffe belegen wer-
 // den sollen: Zu welchem En-
 de dann sowohl Unseren als
 derer von Adel Jagd- und
 Forst- Bedienten und Ge-
 richts- Obrigkeiten hierdurch
 Macht und Gewalt gegeben
 wird, die Ubertreter entwe-
 der vor sich, oder mit Zuzie-
 hung derer Unterthanen, zu
 // arrêtiren, das Gewehr, Netz
 // und Hunde ihnen wegzuneh-
 // men, auch wohl die letztern
 // todt zu schiessen, die Verbre-
 chere an den nechst comman-
 direnden General oder an-
 dern Officier zu überliefern,
 und von dem Verlauff der
 Sachen, auch wenn sonst ei-
 nige Excesse oder Thätlig-
 keit darbey vorgegangen, an sel-
 bigen

bigen Bericht zu erstat-
ten.

XXIIX.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unseren und anderer Gerichts-Obriigkeiten Teichen, Fisch-Bassern und Bächen, bey vorangeführter Arrêtirung und Bestrafung derer Verbrecher, ernstlich verbothen.

Alles Fischen und Krebsen wird ernstlich verbothen.

XXIX.

Da auch vormahls eine nicht geringe Beschwerung denen Unterthanen so wohl in March-als Stand-Quartieren, durch die verlangten und offters mit Gewalt erzwingenen vielen Bothen zugezogen, Nunmehr aber auf allen Straßen im Lande gewisse Säulen und Bea-

Die Abforderung derer Bothen soll für ohin weiter nicht geschehen.

weiser gesehet worden; So
 soll die Miliz die Unterthanen
 fernerhin mit Abforderung
 dergleichen Bothen ohne
 Noth nicht beschwehren, es
 wäre denn, daß einer des
 Nachts commandiret wür-
 de, und also nach solchen
limit: Begweisen sich nicht wohl
 richten könnte, welchenfalls
 ihm mit einem Bothen billich
 an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Wie die vorkommende Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuvörderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht absetzet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und daferne auch dieser die behörige Remedierung nicht vorfehren würde, bey

bey dem General-Feld-Marschall/
 oder in dessen Abwesen comman-
 direnden General, oder auch zu
 Unserer Geheimbden Kriegs-
 Cansley/ vermittelst deutlicher
 Anführung der nicht erlangten
 Hülffe/ sambt Benennung des
 Excedenten oder Verbrechers
 Nahmen und Zu-Nahmen/ in-
 gleichen des Regiments oder
 Compagnie, von welcher er ist/
 nicht aber/ wie es bishero öffters
 geschehen/ mit Ubergelung derer
 ordentlichen Militair-Instantien/
 bey dem Geheimden Kriegs-Raths-
 Collegio immediatè angebracht/
 und sodann dem Kläger nach
 Recht und Billigkeit sowohl zur
 Satisfaction des Schadens an sich
 selbst/ als auch der mittler Zeit ver-
 wendeten Unkosten/ verholffen/
 der Verbrecher exemplarisch be-
 straffet/ auch wenn über die Offi-
 ciers einige Connivenz oder nicht
 angewendete gnugsame Aufsicht
 erweißlich dargethan wird/ zus-
 mahln in vorgegangenen Dieb-
 stählen/ die Restitution eines und

des andern / denenselben selbst
 aufferleget / und der Abzug von
 deren Tractamente angeordnet
 werden.

Damit sich nun niemand mit
 der Unwissenheit entschuldigen
 möge / soll diese Unsere erneuerte
 Ordonnanz so wohl bey der Ar-
 mee, als in den Städten und auff
 den Dörffern publiciret / öffent-
 lich angeschlagen / und ein ieder
 auff deren Beobachtung angewies-
 sen werden. Geben unterm Ge-
 heimden Kriegs- Cankley- Se-
 cret, zu Reizen in Pohlen / den
 7. Septembr. Anno 1714.

Augustus Rex.

(L.S.)

Jacob Heinrich Graf
 von Flemming,

Jacob Keul,

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

Leistung alexandrinischer
L. u. N. v. d. 29.
L. u. N. v. d. 29. O. O. fol.
4 3 2 1. O. fol. fol. 18. 19.

Leistung für die Salbung mit
L. u. N. v. d. 29. O. O. fol.
L. u. N. v. d. 29. O. O. fol.
L. u. N. v. d. 29. O. O. fol.
L. u. N. v. d. 29. O. O. fol.
L. u. N. v. d. 29. O. O. fol.

1 von 1000

